



Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 23a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 25.01.2024

53.03-0215455-N060-A23a-8/23

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige überbetriebliche Mischgas-Versorgungsleitung mit dem Trägergas Hochofengas. Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Mischgas-Versorgungsleitung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Die Mischgas-Versorgungsleitung verbindet den Hochofen 8 des Werkes Hamborn mit den Tieföfen im Bereich des Oxygenstahlwerks 1 und der Glühe des Kaltwalzwerkes 1 im Werk Bruckhausen.

Durch die beabsichtigte Demontage einer Stahlbauhalle, an deren Stützen die Halterungen der Mischgas-Versorgungsleitung befestigt sind, muss ein Teilstück der Rohrleitung DN1200 temporär – für ca. sechs bis acht Monate – verlegt werden. Das Teilstück der Mischgasleitung wird innerhalb einer stillgelegten und gereinigten Rohrleitung DN2500 verlegt.

Die temporäre Verlegung des Teilstücks der Mischgasleitung im Bereich der Gießwalzanlage am Oxygenstahlwerk 1 zwischen den Stützen N8 und N12 umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Demontage von ca. 70 m Rohrleitung und zwei Rohrbögen
sowie
- die Montage von ca. 100 m Rohrleitung, vier Rohrbögen und einem Flanschpaar mit Steckscheibe.





Für die störfallrelevante Änderung der Mischgas-Versorgungsleitung, die Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens war festzustellen, ob durch das störfallrelevante Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und damit ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG erforderlich wird.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Änderung der Mischgas-Versorgungsleitung keine erstmalige Unterschreitung und keine weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten verursacht wird sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Eine Genehmigung nach § 23b BImSchG ist daher für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im Auftrag

gezeichnet

Jörg Brandt

